

Richtlinie über die Benützung der Bibliothek

Richtlinie über die Benützung der Bibliothek ²⁾

vom 16. Februar 2015

Der Gemeinderat

gestützt auf § 84 Gemeindegesetz und Art. 21 Gemeindeordnung,

beschliesst:

Richtlinie über die Benützung der Bibliothek

§ 1 Zweck und Aufgabe

Die Bibliothek Steinhausen steht allen interessierten Personen zur Benutzung offen. Die Ausleihe ist kostenlos und kann nur gegen Vorweisung des Bibliotheksausweises vorgenommen werden.

§ 2 Benutzerausweis

Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises ist gratis, bei Verlust kostet der Ersatz CHF 5.00.

§ 3 Ausleihe

Pro Ausweis können maximal 15 Medien ausgeliehen werden.

²⁾

§ 4 Leihfrist

Die Leihfrist für alle Medien beträgt vier Wochen. Sie kann über Internet, telefonisch oder schriftlich unter Angabe der Ausweisnummer höchstens zwei Mal verlängert werden. Verlängerungen sind nicht möglich, wenn eine Reservation für das betreffende Medium vorliegt. DVDs werden nicht verlängert.

§ 5 E-Medien

E-Medienbezug und Ausleihdauer gelten gemäss Reglement DibiZentral (www.dibizentral.ch).

§ 6 Reservation

Medien können reserviert werden. Für die Reservation wird eine Gebühr von CHF 1.00 erhoben. Vorbestellte Medien bleiben während sieben Tagen reserviert.

§ 7 Gebühren

¹ Nach Ablauf der Leihfrist wird wie folgt gemahnt:

Erste Mahnung: gebührenfrei

Zweite Mahnung: nach 10 Tagen CHF 5.00

Dritte Mahnung: nach 20 Tagen + CHF 10.00 = total CHF 15.00

² Nach drei erfolglosen Mahnungen werden nicht zurückgebrachte Medien, zuzüglich Mahn- und Bearbeitungsgebühren, in Rechnung gestellt. Die Mahngebühren sind nach Fristablauf geschuldet, unabhängig von der Zustellung des Mahnbriefes.

§ 8 Beschädigung oder Verlust

Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Schäden dürfen nicht durch die Benutzer repariert werden. Benutzer haben die festgestellten Mängel dem Bibliothekspersonal zu melden.

§ 9 Haftung

Für Schäden im Zusammenhang mit ausgeliehenen Medien lehnt die Bibliothek jede Haftung ab.

§ 10 Elektronischer Katalog

Der gesamte Medienbestand ist elektronisch erfasst und kann über die Internetseite www.steinhausen.ch/bibliothek abgefragt werden. In der Bibliothek steht ein Online-Katalog zur Verfügung.

§ 11 Räumlichkeiten

3)

¹ Die Bibliothek und der Nebenraum im 1. Obergeschoss werden Vereinen, Organisationen und Gruppierungen mit einem Bezug zur Bibliothek auf Gesuch hin kostenlos abgegeben. Der Nebenraum wird in erster Linie als Studienort zur Verfügung gestellt.

² Über Gesuche entscheidet die Bibliothek. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Benutzerinnen und Benutzer haften für Beschädigungen an den Räumlichkeiten und Einrichtungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Steinhausen, 16. Februar 2015

Gemeinderat Steinhausen

Gemeindepräsidentin Barbara Hofstetter

Gemeindeschreiber Thomas Guntli

Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

3)

- Romane, Biografien, Erzählungen, Gedichte, Bilderbücher und Comics
- Sachbücher
- Bücher in Grossdruck
- Fremdsprachige Medien, Sprachkurse
- Landkarten
- Zeitungen und Zeitschriften
- Hörbücher
- Musik-CDs
- DVDs, Blue-rays
- E-Medien
- Internet-Benutzung
- Fotokopierer
- WLAN
- Kaffeecke mit Selbstbedienung
- Terrasse

Öffnungszeiten ¹⁾

Montag	14.00 - 19.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	09.00 - 11.00 Uhr
	14.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 13.00 Uhr

Vor Feiertagen schliesst die Bibliothek um 17.00 Uhr

- 1) Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. Mai 2017 (GRB 2017-132), gültig ab 1. Oktober 2017
- 2) Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2017 (GRB 2017-231), gültig ab 1. Oktober 2017
- 3) Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. März 2018 (GRB 2018-57), gültig ab 1. Januar 2018

Bibliothek Steinhausen

Bahnhofstrasse 5
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 77

bibliothek@steinhausen.ch
www.steinhausen.ch/bibliothek